



**Elektrizitätswerk Eischoll**  
Tel. 027 934 24 04  
Fax 027 934 36 21  
**3943 Eischoll**

---

**Vergütung für Produzenten mit Einspeisung in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerk Eischoll**

gültig ab 1. Oktober 2014

---

Das Elektrizitätswerk Eischoll möchte zukünftig einen Teil seines Energiebedarfs aus Solarenergie im eigenen Versorgungsgebiet beziehen und stellt ein Solarenergie Kontingent von 200'000 kWh zur Verfügung.

**1. Voraussetzungen**

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V).

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz des Elektrizitätswerks Eischoll, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben.

Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen des Elektrizitätswerks Eischoll gemäss Tarifblatt abgerechnet.

**2. Preise**

Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage. Dabei ist die installierte Leistung der Anlage massgebend:

**2.1 Produktionsanlagen mit einer Leistung kleiner 30 kWp**

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Preis für die eingespeiste Energie	16.00	17.28

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge.

Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern für Summierung von Nettobezug und Nettoeinspeisung.

**2.3 Produktionsanlagen mit einer Leistung > =30 kWp**

Produktionsanlagen grösser 30kWp werden vom Elektrizitätswerk Eischoll individuell betrachtet und mit separaten Abnahmeverträgen ausgestattet.

Voraussetzung ist eine separate Messung für die Produktion mit einem Lastprofilzähler. (Netto CHF 1' 400.- / Jahr)

**2.4 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer von 8.0% wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

**3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

**4. Auszahlung der Vergütung**

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das Elektrizitätswerks Eischoll einmal jährlich. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Nettoenergiemenge.

**6. Ökologischer Mehrwert**

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

**7. Anwendung**

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Oktober 2012 und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.